



**PdöD**

PENSIONSDIENST DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

REFORM

## Übersicht über die Pensionsmaßnahmen im öffentlichen Dienst

- 1** Eine erste Maßnahme erhöht das **Mindestalter und die Laufbahnbedingung** für die Frühpensionierung.
- 2** Eine zweite Maßnahme bestimmt, dass ab dem 1. Januar 2012 bei der Pensionsberechnung keine günstigere **Tantieme** als 1/48 gewährt werden kann.
- 3** Eine dritte Maßnahme beschränkt die Anzahl der Zeiträume **freiwilliger Laufbahnunterbrechung** nach dem 1. Januar 2012 auf 1 Jahr für die Pensionsberechnung.
- 4** Eine vierte Maßnahme ersetzt das **Referenzgehalt** der letzten fünf Dienstjahre bei der Pensionsberechnung durch das Durchschnittsgehalt der letzten zehn Dienstjahre.



## Anhebung des Alters und der Laufbahnbedingung für die Frühpensionierung

### Allgemeine Regel (Übersicht)

Jahr	Mindestalter	Laufbahnbedingung	Ausnahmen lange Laufbahnen
2012	60 Jahre	5 Jahre	
2013	60 Jahre und 6 Monate	38 Jahre	60 Jahre bei 40-jähriger Laufbahn
2014	61 Jahre	39 Jahre	60 Jahre bei 40-jähriger Laufbahn
2015	61 Jahre und 6 Monate	40 Jahre	60 Jahre bei 41-jähriger Laufbahn
Ab 2016	62 Jahre	40 Jahre	60 Jahre bei 42-jähriger Laufbahn 61 Jahre bei 41-jähriger Laufbahn

### Allgemeine Regel (Alle Tätigkeiten mit Tantieme 1/60)

Das **Pensionsalter** von 60 Jahren, ab dem die Frühpensionierung möglich ist, wird ab 2013 jährlich um 6 Monate erhöht und beträgt im Jahr 2016 62 Jahre.

Auch die **minimale Laufbahnbedingung** wird angehoben. 2012 beträgt diese noch 5 Dienstjahre im öffentlichen Dienst, sie wird aber ab 2013 beträchtlich erhöht, und zwar ab 2013 auf 38 Jahre, ab 2014 auf 39 Jahre und ab 2015 auf 40 Jahre.

- Zur Feststellung der neuen erforderlichen Laufbahnbedingung werden die Dienste, die zur Feststellung des Anspruchs auf eine Pension des öffentlichen Dienstes mitzählen, einschließlich der Zeitbonifikation wegen des obligatorischen Besitzes eines Diploms und des Wehrdienstes, in Betracht gezogen.
- Hat jemand unzureichend Dienstjahre im öffentlichen Dienst, werden auch seine Beschäftigungszeiträume als Arbeitnehmer oder Selbstständiger berücksichtigt, um der Laufbahnbedingung zu entsprechen.

Diese **allgemeine Regel** gilt für Personen mit einer Laufbahn in einer Tätigkeit, für die die Pension anhand der Tantieme (= Laufbahnbruch) zu 1/60 pro Dienstjahr berechnet wird. Diese Tätigkeitsbereiche gibt es bei allen föderalen Verwaltungen (FÖDs), Ministerien der Gemeinschaften und Regionen, lokalen Verwaltungen (Städte und Gemeinden, ÖSHZ, Interkommunalen), gemeinnützigen Einrichtungen (föderal, Gemeinschaften und Regionen), öffentlichen Unternehmen usw.

**Achtung!** An der Regel, dass man fünf Dienstjahre haben muss, um Anspruch auf die Pensionsberechnung des öffentlichen Dienstes zu haben, ändert sich nichts. Diese fünf Dienstjahre sind Bestandteil der obigen allgemeinen Laufbahnbedingung. Zur Bestimmung dieser fünf Jahre kann die Zeitbonifikation wegen des obligatorischen Besitzes eines Diploms allerdings nicht berücksichtigt werden.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch einige **Ausnahmen**:

### Ausnahme 1 im Gesetz (lange Laufbahnen)

In Abweichung von der allgemeinen Regel ist die Frühpensionierung für Personen mit einer langen Laufbahn immer noch möglich:

- 2013: im Alter von 60 Jahren bei einer 40-jährigen Laufbahn
- 2014: im Alter von 60 Jahren bei einer 40-jährigen Laufbahn
- 2015: im Alter von 60 Jahren bei einer 41-jährigen Laufbahn
- Ab 2016: im Alter von 60 Jahren bei einer 42-jährigen Laufbahn oder im Alter von 61 Jahren bei einer 41-jährigen Laufbahn

### Ausnahme 2 im Gesetz (Übergangszeit)

Aus der Beschreibung der allgemeinen Regel geht deutlich hervor, dass in der Übergangszeit von 2013 bis 2016 das Pensionsalter um 6 Monate und die Laufbahnbedingung um 1 Jahr progressiv angehoben werden. Sobald eine Person den Bedingungen für die Frühpensionierung entspricht, behält diese die Bedingungen unabhängig vom späteren tatsächlichen Pensionsantrittsdatum.

### Ausnahme 3 im Gesetz (fahrendes Personal NGBE, Armee und Polizei)

Für das fahrende Personal der NGBE, die Armee und die Polizei gelten weiterhin die aktuellen Frühpensionsierungsbedingungen.

### Tätigkeitsbereiche mit einer günstigeren Tantieme als 1/60 (= 1/48, 1/50, 1/55)

Das Gesetz gilt für alle Tätigkeiten. Wie das Pensionsalter und die Laufbahnbedingung für Tätigkeitsbereiche mit einer Tantieme der günstiger ist als 1/60 steht noch nicht fest. Dies stellt den Gegenstand des **Sozialdialogs** dar. Die gleichen Grundsätze gelten auch für günstigere Tantiemen. Für diese Tätigkeitsbereiche wird die Anhebung der Laufbahn- und Altersbedingungen vor dem 1. März 2012 festgelegt.

### Laufender Urlaub und laufende Abwesenheiten vor der Pensionierung

Für die Personen, die am 28. November 2011 in Urlaub oder abwesend vor der Pensionierung waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befanden, wobei eine obligatorische Pensionierung im Alter von 60 Jahren vereinbart wurde, ändert sich nichts. Dies gilt auch für die Personen, die einen Antrag für einen derartigen Zeitraum vor dem 28. November 2011 eingereicht haben.



## Die Pensionsberechnung:

### Anpassung der günstigen Tantiemen zu 1/48

Im öffentlichen Dienst gibt es aus historischen Gründen einige günstige Tantiemen, mit denen die maximale Pension schneller erreicht werden kann.

Die wichtigsten Tantiemen sind:

- 1/20 im katholischen Gottesdienst
- 1/30 bei der Richterschaft, den Universitätsprofessoren, im katholischen Gottesdienst
- 1/35 bei der magistratur

#### Allgemeine Regelung

Diese günstigen Tantiemen werden für die Dienstjahre ab dem 1. Januar 2012 auf 1/48 erhöht.

Das hat zur Folge, dass die betreffende Person bei einer vollständigen Laufbahn zu 1/48 ihre maximale Pension erst nach 36 Jahren statt 22 Jahren und 6 Monaten in der früheren Regelung bei einer Berechnung zu 1/30 erhält.

#### Kommunale Mandatsträger

Die Pensionsberechnung der kommunalen Mandatsträger weicht in einigen Punkten von der Beamtenregelung ab. Die Pension wird nach der Formel

$$(a \times 3,75 \times t) / (100 \times 12)$$

berechnet, wobei **a** das Jahresgehalt und **t** die Laufbahndauer in Monaten betrifft.

Mit dieser Formel erreicht der kommunale Mandatsträger die maximale Pension nach 20 Jahren. Die Formel wird im Gesetz durch

$$(a \times 3,75 \times t) / (180 \times 12)$$

für die Mandatszeiträume ab dem 1. Januar 2012 ersetzt.

Das hat zur Folge, dass die maximale Pension bei einer vollständigen Laufbahn durch die neue Formel erst nach 36 Jahren erreicht wird, was mit der Regel von 1/48 übereinstimmt.

#### Übergangsmaßnahmen im Gesetz

##### (Personen geboren vor 1957)

Personen, die am 1. Januar 2012 bereits 55 Jahre alt sind, behalten die Berechnungsweise ihrer Pension, die am 31. Dezember 2011 in Kraft tritt, mit der günstigen Tantieme.



## Die Pensionsberechnung: Beschränkung der in Betracht kommenden Zeiträume der Laufbahnunterbrechung

### Aktuelle Regelung (kurze Übersicht)

Zeiträume der Laufbahnunterbrechung und andere bestimmte Perioden der Abwesenheit werden bei der Berechnung der Pension nur bis zu einem gewissen Prozentsatz der tatsächlich geleisteten Dienste berücksichtigt.

Ein Zeitraum der Laufbahnunterbrechung kann bei der Berechnung der Pension des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden,

- entweder kostenlos: die ersten 12 Monate und eventuell 24 zusätzliche Monate für die Zeiträume, in denen das Personalmitglied oder sein Ehepartner, der unter dem gleichen Dach wohnt, Kindergeld für ein Kind unter 6 Jahren erhält. Diese Periode entspricht nicht notwendigerweise dem zweiten und dritten Jahr der Laufbahnunterbrechung;
- oder durch die Zahlung persönlicher Beiträge für die Zeiträume, für die es keine derartige Befreiung gibt. Die Einzahlungen erfolgen auf freiwilliger Basis.

Diese Zeiträume der Laufbahnunterbrechung dürfen aber niemals die Dauer der tatsächlichen Laufbahnleistungen überschreiten, sind in allen Fällen auf maximal **60 Kalendermonate** (5 Jahre) begrenzt und sind gegebenenfalls sogar zusätzlich auf einen Prozentsatz der tatsächlich geleisteten Dienste begrenzt. Die Festlegung dieser zusätzlichen Begrenzung ist eine komplexe Berechnung. Die genaue Festlegung ist eigentlich erst am Vorabend der Pensionierung möglich, wenn die vollständige Laufbahnunterbrechung bekannt ist.

Bei der Festlegung der oben genannten Laufzeiten wird immer in ganzen Kalendermonaten gerechnet, unabhängig davon, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeit-Laufbahnunterbrechung handelt.

### Änderungen durch das Gesetz

1. Perioden von vollständigen oder teilzeitigen Laufbahnunterbrechung nach dem 31. Dezember 2011 werden nur noch für den Anspruch auf die bzw. die Berechnung der Pension in Höhe von 12 Monaten für die komplette Laufbahn in Betracht gezogen. Wurde der Antrag für einen Zeitraum jedoch vor dem 28. November 2011 eingereicht, gilt die Begrenzung nicht für diesen Zeitraum.

2. Für die Personen, die nach dem 31. Dezember 2011 freiwillig im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung ihre Leistungen auf 4/5 einer Vollzeitstelle kürzen, werden die Abwesenheits- oder Urlaubszeiträume tatsächlichen Leistungen gleichgestellt, ohne dass sie insgesamt 5 Jahre überschreiten dürfen.

3. Bei einer Halbzeit-Laufbahnunterbrechung oder zu 1/5 nach dem 31. Dezember 2011 durch eine Person, die mindestens 55 Jahre alt ist, wird die Obergrenze von 60 Kalendermonaten jeweils um 24 Monate oder 60 Monate erhöht.

### Ausnahme (Laufbahnunterbrechungen)

Neben der klassischen Form der Laufbahnunterbrechung ist es zudem möglich, in den nachstehenden Fällen in den Genuss einer vollständigen oder teilweisen Laufbahnunterbrechung zu kommen:

- Elternurlaub
- Pflege eines schwerkranken Familienmitglieds bis zum zweiten Grad;
- Palliativpflege

Das Gesetz ändert nichts an diesen thematischen Laufbahnunterbrechungen, außer dass eventuell bei Zeiträumen nach dem 31. Dezember 2011 keine persönlichen Beiträge mehr zu zahlen sind.



## Die Pensionsberechnung: Ersatz des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Dienstjahre durch diese der letzten zehn Dienstjahre

4

### Allgemeine Regelung

In allen Pensionsregelungen im öffentlichen Dienst wird die Pension ab dem 1. Januar 2012 anhand der letzten zehn Dienstjahre berechnet.

### Übergangsmaßnahmen im Gesetz

#### (Personen geboren vor 1962)

Personen, die am 1. Januar 2012 bereits 50 Jahre alt sind, behalten die aktuelle Berechnungsweise ihrer Pension, d. h. mit dem am 31. Dezember 2011 geltenden Referenzgehalt.

### Ausnahme

#### (Pensionierung wegen Krankheit – garantierter Mindestbetrag)

Personen, die wegen körperlicher Untauglichkeit pensioniert werden, können, falls erforderlich, unter bestimmten Bedingungen eine Zusatzpension erhalten, wenn die garantierte Mindestpension nicht erreicht wird. Dieser garantierte Mindestbetrag wird anhand des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Dienstjahre – allerdings mit einer Ober- und Untergrenze – berechnet. Das Gesetz ändert nichts an dieser Berechnung.

## DIE PENSIONSBRÖSCHÜREN



Auf der Website des PdÖD ([www.pdos.be](http://www.pdos.be)) finden Sie folgende Broschüren mit zusätzlichen Informationen über:

„Ruhestandspensionen des öffentlichen Dienstes“ über die betreffende Berechnungsweise.

„Die Laufbahnunterbrechung und die Abwesenheitsperioden – Wie wirken sich diese auf meine Pension aus?“

Klicken Sie auf: [http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/publications/publications\\_1026.htm](http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/publications/publications_1026.htm)

Diese Broschüren sind größtenteils noch 2012 gültig, werden aber so schnell wie möglich auf die geänderten Regelungen abgestimmt.

## CONTACT CENTER

Das Contact Center des PdÖD ist erreichbar:

- per Telefon: +32 (0)2 558 6000,  
Werktags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr (freitags bis 16 Uhr)
- per E-Mail: [cc@pdos.fgov.be](mailto:cc@pdos.fgov.be)
- per Brief: PdÖD - Place Victor Horta 40, Briefkasten 30 - 1060 Brüssel

## DIE PENSIONSPUNKTEN

Über die Pensionsstellen kann jeder leicht Kontakt mit dem PdÖD aufnehmen. Dort stehen speziell ausgebildete Mitarbeiter mit jahrelanger Erfahrung zur Verfügung. Alle Personen, die allgemeine oder konkrete Informationen im Zusammenhang mit ihrer **Pension als Beamter**, aber auch **allgemeine** Informationen im Zusammenhang mit den Pensionen von Arbeitnehmern und Selbständigen wünschen, sind hier an der richtigen Adresse.

## Pensionspunkt



Die Adressen finden Sie unter

[http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/contact/contact\\_1035.htm](http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/contact/contact_1035.htm)

en op [http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/pdf/publications/flyer\\_pp\\_de.pdf](http://www.pdos-sdpsp.fgov.be/pdoed/pdf/publications/flyer_pp_de.pdf)